

**Stadtweit einheitliche Regelung für den Selbstbehalt
bei D & O-Versicherungen**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11764

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 19.06.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Grund für die Beschlussvorlage	2
2. Sachverhalt	2
2.1 D & O- Versicherung	2
2.2 Interessenlagen	2
2.2.1 Gesellschafter / Aufsichtsratsmitglieder	2
2.2.2 Aufsichtsräte	2
2.3 Umfang des Versicherungsschutzes	3
2.4 Unternehmensspezifische Überlegungen	3
2.5 Vorgehensweise im Referat für Arbeit und Wirtschaft	3
3. Vorschlag des Direktoriums	4
II. Antrag des Referenten	5
III. Beschluss	5

I. Vortrag des Referenten

1. Grund für die Beschlussvorlage

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich am 05.12.2017 mit dem Thema des Selbstbehalts bei den D & O-Versicherungen für städtische Beteiligungsgesellschaften befasst und empfohlen, eine stadtweit einheitliche Regelung für den Selbstbehalt bei den D & O-Versicherungen anzustreben.

Die Stadtkämmerei hat diese Empfehlung mit Schreiben vom 07.02.2018 an das Direktorium weitergeleitet, mit der Bitte ggf. eine einheitliche Regelung für alle städtischen Beteiligungen zu erarbeiten.

2. Sachverhalt

2.1 D & O- Versicherung

Mit einer D & O-Versicherung werden die Organmitglieder gegen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen versichert. Vertragspartner ist die Gesellschaft; es handelt sich damit um eine Versicherung für fremde Rechnung im Sinne des § 48 Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Die Deckung ist standardmäßig nur bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

2.2 Interessenlagen

2.2.1 Gesellschafter / Aufsichtsratsmitglieder

Mit dem Abschluss einer D & O-Versicherung wird die Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung gesichert, da die Versicherung in der Regel ein leistungsfähiger Schuldner ist. Die Versicherung trägt damit nicht nur dem Interesse des Geschäftsführers Rechnung, sondern auch dem Interesse der Gesellschaft.

2.2.2 Aufsichtsräte

Von Kommunen entsandte Aufsichtsratsmitglieder sind gesetzlich von der Haftung gem. Art. 93 Abs. 3 BayGO frei gestellt. Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur für grob fahrlässig verursachte Schäden. Die gesetzliche Freistellung kennt im Gegensatz zur D & O-Versicherung weder Haftungsobergrenze noch Eigenbeteiligung. Soweit den von der Kommune entsandten kommunalen Aufsichtsratsmitgliedern ein Freistellungsanspruch auf Grund der Regelung des Art. 93 Abs. 3 BayGO zusteht, führt der Versicherungsabschluss zu einer paradoxen Situation: Gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 VVG geht der Freistellungsanspruch auf den Versicherer über. Dieser kann seine Leistung aus abgetretenem Recht von der Kommune einfordern. Alle städtischen Beteiligungsgesellschaften, die eine D & O-Versicherung abgeschlossen haben, haben daher mit den jeweiligen Versicherungen eine entsprechende Verzichtserklärung vereinbart, die diese Rückgriffsmöglichkeit verhindert.

2.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Umfang des Versicherungsschutzes beschränkt sich regelmäßig auf reine Vermögensschäden. Das sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind und sich auch nicht aus solchen Schäden herleiten. Haftpflichtansprüche Dritter sind regelmäßig bereits über eine Betriebshaftpflicht abgedeckt.

2.4 Unternehmensspezifische Überlegungen

Nach den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex des Bundes soll eine D & O-Versicherung nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. In jedem Fall soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes enthält hierzu folgende Regelung:

„3.3.2 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (D & O-Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Schließt eine Aktiengesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen; ein derartiger Selbstbehalt soll auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung von Unternehmen in anderer Rechtsform vereinbart werden. Für die Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D & O-Versicherung sollen dokumentiert werden.“

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes findet bei der LHM keine unmittelbare Anwendung. Eine entsprechende Regelung zu diesem Thema ist aber dennoch sinnvoll.

2.5 Vorgehensweise im Referat für Arbeit und Wirtschaft

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft als das größte Betreuungsreferat mit elf betreuten Gesellschaften (darunter die großen Gesellschaften SWM, Messe, Flughafen) hat im Bezug auf den Abschluss von D & O-Versicherungen und den Selbstbehalt bei D & O-Versicherungen folgende Vorgehensweise erarbeitet und umgesetzt:

Vorab ist zu prüfen, ob erhöhte unternehmerische und/oder betriebliche Risiken bestehen, die den Abschluss einer D & O-Versicherung notwendig machen. Dabei sollen insbesondere folgende Parameter bewertet werden:

- Volumen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
- Art und Anzahl der Geschäftsfelder
- branchentypische Risiken der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
- ggf. sind diese Risiken durch die Betriebshaftpflichtversicherung bereits gedeckt
- Auswirkungen von Schadensersatzansprüchen aus Konzernsicht

Für den Fall, dass unter Berücksichtigung dieser Parameter ein Gesellschafterinteresse besteht, eine D & O-Versicherung abzuschließen, ist in den Geschäftsführungsverträgen ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens, bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung zu vereinbaren.

3. Vorschlag des Direktoriums

Das Direktorium schlägt vor, die unter 2.5 beschriebene Vorgehensweise des Refrats für Arbeit und Wirtschaft für die Zukunft auch auf alle anderen Gesellschaften der LHM anzuwenden. Die Betreuungsreferate werden daher aufgefordert, bei Änderungen/Verlängerungen von Geschäftsführerverträgen bzw. Neueinstellungen von Geschäftsführer/-innen städtischer Beteiligungsgesellschaften, künftig für den Fall, dass eine D & O-Versicherung abgeschlossen wurde, einen Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens, bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung zu vereinbaren.

Damit wird der Empfehlung des Revisionsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses (Sitzung vom 05.12.2017) für eine stadtweit einheitliche Lösung beim Selbstbehalt im Rahmen von D & O-Versicherungen Rechnung getragen.

Eine Überprüfung bereits laufender Verträge wird für nicht notwendig erachtet.

4. Umsetzung

Um einen Überblick über die aktuelle Situation bezüglich der D & O-Versicherungen zu erhalten, hat das Direktorium bei den Beteiligungsreferaten den aktuellen Stand der D & O-Versicherungen bei den Beteiligungsgesellschaften abgefragt. Demnach haben 19 Gesellschaften eine D & O-Versicherung abgeschlossen. Bei 8 kleineren Gesellschaften wird eine D & O-Versicherung für nicht erforderlich gehalten. Bei allen Vertragsverhältnissen ist der Rückgriffsanspruch (siehe dazu die Ausführungen unter 2.2.2 Ausichtsräte) ausgeschlossen. Bei 8 der 19 entsprechenden Geschäftsführungsverträgen wurde bereits ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % bis maximal dem 1,5-fachen des Jahresgehalts vereinbart. Bei 11 Gesellschaften sollen die Geschäftsführungsverträge in den nächsten Jahren entsprechend angepasst und ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens, bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung vereinbart werden. Nachdem die letzten Verlängerungen von Geschäftsführungsverträgen im Jahr 2018 erfolgt sind bzw. vor diesem Be-

schluss erfolgen und die Geschäftsführungsverträge i.d.R. eine Laufzeit von 5 Jahre haben, wird sich die vollständige Umsetzung bis ins Jahr 2023 hinziehen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Johann Altmann, dem Revisionsamt, der Stadtkämmerei, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Sozialreferat, dem Kulturreferat, dem Kommunalreferat, dem Baureferat, dem Kreisverwaltungsreferat und dem Referat für Gesundheit und Umwelt ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Vortrag des Referenten wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Betreuungsreferate werden aufgefordert, bei Änderungen/Verlängerungen von Geschäftsführerverträgen bzw. Neueinstellungen von Geschäftsführer/-innen städtischer Beteiligungsgesellschaften, künftig für den Fall, dass eine D & O-Versicherung abgeschlossen wurde, einen Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens, bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung zu vereinbaren. Bis 2023 soll in allen Geschäftsführungsverträgen ein Selbstbehalt vereinbart sein.
3. Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.12.2017 wird damit entsprochen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. WV. Direktorium HA - I - ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Referat für Arbeit und Wirtschaft**
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Kulturreferat
An das Sozialreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Baureferat
An das Kommunalreferat
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
z. K.

Am